

SATZUNG

DEUTSCHER FRANCHISEVERBAND E.V.

[gültig seit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.05.2022]

Präambel¹

Der Deutsche Franchiseverband e.V. (DFV) ist ein Unternehmensverband, der sich als Kompetenzzentrum für Franchising in Deutschland versteht. Er unterstützt den Auf- und Ausbau von Franchise-Systemen mit dem Ziel, Franchising als partnerschaftliche Vertriebsform und Systemkooperation in den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung sowohl im gewerblichen als auch im nicht gewerblich-sozialen Sektor zu fördern.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Deutscher Franchiseverband e.V.“ (im folgenden DFV genannt). Er ist mit Sitz in Berlin im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter 95 VR 22418 B eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der DFV wahrt die Interessen der franchisierenden und franchisierten Wirtschaft, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- und Finanzpolitik und der Rechtsentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene, gegenüber

- Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung,
- Wirtschaftsgruppen der Industrie des Handels und der Dienstleistung,
- der Öffentlichkeit.

(2) Der DFV wirkt mit bei

- der Gestaltung der Rahmenbedingungen der Franchise-Wirtschaft,
- dem Auf- und Ausbau von Franchise-Unternehmen zu Kooperations-Netzwerken.

(3) Der DFV hat die Aufgabe

- der Mitgliederbetreuung und Beratung, insbesondere bei Fragen zu Systemaufbau und -führung,
- der Organisation des Erfahrungsaustausches in der Franchise-Wirtschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Segmente und Interessen,
- der Förderung der Aus- und Weiterbildung und des Qualitäts-Managements.

(4) Der DFV fördert den fairen Wettbewerb auf allen Ebenen des Franchising.

(5) Der DFV enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gewichteten Betätigung.

§ 3 Ethikkodex

Der DFV gibt sich einen Ethikkodex, der für die ordentlichen und assoziierten Mitglieder, assoziierten Experten sowie Förderer des Verbandes verbindlich ist. Dieser Ethikkodex ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des DFV können Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, werden, die Franchising im Sinne der Präambel zu dieser Satzung als partnerschaftliche Vertriebsform und Systemkooperation auf dem deutschen Markt verwenden. Auf Verlangen des DFV ist die Verwendung von Franchising als partnerschaftliche Vertriebsform durch den Bewerber vor Aufnahme in den DFV nachzuweisen. Weiterhin müssen die Voraussetzung des § 7 sowie die Kriterien der Aufnahmeordnung erfüllt und nachgewiesen werden.

¹ Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft haben für die Dauer der Mitgliedschaft vorzuliegen und sind auf Verlangen dem DFV nachzuweisen. Der Vorstand des DFV entscheidet hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Nachweis in geeigneter Form erbracht wurde. Er kann eine Nachfrist zur Nachweisführung setzen.

Der Status von ordentlichen Mitgliedern, die am 30. September 2002 nicht die Voraussetzungen nach Satz (1) erfüllen, bleibt unberührt.

- (2) Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht alle Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, können befristet als assoziierte Mitglieder gemäß § 5 Absatz 4 aufgenommen werden, verbunden mit der Zielsetzung, die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 7 zu erfüllen.
- (3) Besonders verdienstvolle Einzelpersonen können zu Ehrenmitgliedern/-präsidenten ernannt werden.

§ 5 Assoziierte Experten, assoziierte Förderer und assoziierte Mitglieder

- (1) Berater, die auf dem Gebiet des Franchising in erheblichem Umfang tätig sind, können assoziierte Experten werden. Auf Verlangen des DFV ist die Beratung auf dem Gebiet des Franchising durch den Bewerber vor Aufnahme in den DFV nachzuweisen.
- (2) Förderer können Unternehmen, Vereinigungen von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen werden, die Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, den Verbandszweck aber ideell oder materiell unterstützen wollen. Auf Verlangen des DFV haben die eine Mitgliedschaft als Förderer beantragenden Bewerber die Unterstützung des Verbandszweckes des DFV zu dokumentieren.
- (3) Assoziierte Experten und Förderer haben die Voraussetzungen der Mitgliedschaft für die Dauer der Mitgliedschaft zu erfüllen und auf Verlangen des DFV nachzuweisen. Der Vorstand des DFV entscheidet hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Nachweis in geeigneter Form erbracht wurde. Er kann eine Nachfrist zur Nachweisführung setzen.
- (4) Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, die Franchising als partnerschaftliche Vertriebsform und Systemkooperation auf dem deutschen Markt verwenden,

jedoch die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. (1) nicht vollständig erfüllen, insb. den DFV-System-Check nicht durchführen, können gemäß § 4 Abs. (2) als assoziierte Mitglieder geführt werden. Der DFV ist berechtigt, von assoziierten Mitgliedern nach Ablauf einer Frist von einem Jahr seit Begründung der Mitgliedschaft die Durchführung des DFV-System-Checks zu verlangen. Im Falle der Aufforderung zur Durchführung des DFV-System-Checks hat das assoziierte Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Aufforderung Gelegenheit, den DFV-System-Check durchzuführen, um das Zertifikat „DFV-System-Check“ zu erreichen. In diesem Falle gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Geschäftsführung des DFV beantragt. Der Antrag ist auf Anforderung um alle Auskünfte zu ergänzen, die zur Prüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen, die sich aus der Aufnahmeordnung ergeben, notwendig sind. Die Aufnahmeordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Über Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Absatz (1) und Absatz (2) gelten für assoziierte Experten und Förderer entsprechend.

Die assoziierte Mitgliedschaft endet, sobald der Vorstand über das Vorliegen aller Voraussetzungen der Mitgliedschaft abschließend entschieden hat, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Antragstellung. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden. § 5 Absatz (4) bleibt unberührt.

- (5) Dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist beizufügen eine Erklärung, dass der Bewerber die Satzung des Verbandes, seiner Statuten, den Ethikkodex, der Richtlinie zur vorvertraglichen Aufklärung, des Ethikkodex sowie die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Aufnahmeordnung als für sich verbindlich anerkennt.
- (6) Anträge von Bewerbern werden erst nach Entrichtung der in der Beitragsordnung festgelegten Bearbeitungspauschale bearbeitet.

§ 7 Voraussetzung der ordentlichen Mitgliedschaft: „DFV-System-Check“

- (1) Voraussetzung für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der ordentlichen Mitgliedschaft von Franchise-Unternehmen ist die Durchführung des „DFV-System-Checks“ für Franchise-Systeme und die Erteilung des Zertifikats „DFV-System-Check“ durch den Vorstand des Deutschen Franchise-Verbandes.
- (2) Dieses Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und muss zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft jeweils rechtzeitig vor dem Ablauf erneuert werden.
- (3) Besteht ein ordentliches Mitglied die Prüfung nicht mit der Folge, dass der Vorstand des DFV das Zertifikat „DFV-System-Check“ nicht erteilen kann, so hat das betroffene Mitglied eine Nachfrist von einem Jahr ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes des DFV zur Behebung der Beanstandungen.

Werden diese Beanstandungen nicht innerhalb der Nachfrist erledigt, so ist der Vorstand des DFV berechtigt, bei dem betroffenen ordentlichen Mitglied endgültig die Erteilung des DFV-Zertifikates „DFV-System-Check“ abzulehnen.

- (4) Der Vorstand des DFV ist auch berechtigt, vor Ablauf der Frist von drei Jahren einem ordentlichen Mitglied die Führung des Zertifikates „DFV-System-Check“ zu entziehen, wenn Gründe vorliegen, die einer Erteilung des Zertifikates „DFV-System-Check“ entgegen stehen.
- (5) Als milderer Mittel ist der Vorstand des DFV auch berechtigt, in den Fällen, in denen die Erteilung des Zertifikates „DFV-System-Check“ nicht in Betracht kommt bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates „DFV-System-Check“ entfallen sind, die ordentliche Mitgliedschaft in eine assoziierte Mitgliedschaft umzuwandeln.
- (6) Die jeweiligen Entscheidungen sind vom Vorstand des DFV nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
- (7) Im Falle einer endgültigen Ablehnung des Zertifikates „DFV-System-Check“ wird das Ausschlussverfahren gemäß § 8 (1) d) eingeleitet. Kommt das geringere Mittel der befristeten Abstufung der Mitgliedschaft von einer ordentlichen in eine assoziierte nicht in Betracht, so

wird im Falle einer endgültigen Ablehnung oder aber des Widerrufs der Erteilung des Zertifikates „DFV-System-Check“ das

Ausschlussverfahren gem. § 8 (1) d) der Satzung des DFV eingeleitet. Das betroffene Mitglied hat dabei Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine gerichtliche Nachprüfung des Ausschlusses kann von dem betroffenen ordentlichen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses eingeleitet werden. Die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens führt nicht zu einer aufschiebenden Wirkung des Ausschlusses. Bei einer befristeten Abstufung der Mitgliedschaft in eine assoziierte Mitgliedschaft gilt § 5 Absatz (4) entsprechend. Bei assoziierten Mitgliedern nach § 5 Abs. 4 wird bei endgültiger Ablehnung des Zertifikates „DFV-System-Check“ das Ausschlussverfahren eingeleitet; eine weitere Fortführung der assoziierten Mitgliedschaft kommt dann nicht in Betracht.

Die dem Vorstand bei seiner Entscheidung zustehenden Ermessensspielräume, insbesondere bezogen auf wirtschaftliche und franchisespezifische Einschätzungen, unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz beschränkt.

- (8) Die Einzelheiten des „DFV-System-Checks“ regelt eine vom Vorstand erlassene Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung. Die vom Vorstand erlassene Richtlinie ist Bestandteil dieser Satzung,

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den DFV erklärt werden muss;
 - b) durch Fortfall der Voraussetzung der Mitgliedschaft gemäß § 4 und § 5 dieser Satzung und der Aufnahmeordnung, den der Vorstand festzustellen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen hat. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Feststellung durch den Vorstand rechtliches Gehör zu geben. Die Mitgliedschaft ist mit Zugang der Feststellungsentscheidung bei dem betroffenen Mitglied unbeschadet des Rechts auf Nachprüfung gemäß § 8 Absatz 1 lit. d) beendet;

- c) durch Auflösung des Unternehmens, durch Löschung des Unternehmens im Handelsregister oder durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - d) durch Ausschluss, der bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die in der Satzung oder im Ethikkodex festgelegten wesentlichen Pflichten oder bei Nichterteilung bzw. Entzug des Zertifikats „DFV-System-Check“ durch Beschluss des Vorstandes erfolgt. Das betroffene Mitglied kann eine gerichtliche Nachprüfung des Ausschlusses verlangen. Es hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Ein Nachprüfungsantrag ist von dem betroffenen ordentlichen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses bei dem für den Verband zuständigen Gericht eingeleitet werden. Die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens führt nicht zu einer aufschiebenden Wirkung des Ausschlusses.
- (2) Die Mitgliedschaft bleibt von einem Wechsel des Inhabers oder des/der Gesellschafter(s) unberührt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger gegenüber dem DFV noch bestehender Verpflichtungen. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung gleichberechtigt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können
 - a) an den Versammlungen des DFV teilnehmen, Anträge stellen und sich an den Abstimmungen beteiligen;
 - b) an den Einrichtungen und Leistungen des DFV teilhaben;
 - c) im Rahmen des vom DFV satzungsgemäß verfolgten Zweckes Unterrichtung und Beratung verlangen;
 - d) mit der Mitgliedschaft und dem Verbandslogo bzw. dem Siegel und Zeichen werben, soweit diese gemäß nachstehenden Absätzen (3) und (4) berechtigt sind, diese zu nutzen.
- (3) Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, verfügen aber weder über ein Stimmrecht noch sind sie wählbar. Das Recht zur Verwendung des Verbandslogos sowie die werbliche Herausstellung der Mitgliedschaft steht den assoziierten Mitgliedern nicht zu.
- (4) Assoziierte Experten und Förderer haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar; sie können jedoch mit beratender Stimme teilnehmen. Assoziierte Mitglieder, Förderer und Experten sind für die Dauer der Mitgliedschaft nach § 5 berechtigt, die jeweils für diese Mitgliedergruppen bestehenden Zeichen und Siegel des DFV zu nutzen.
- (5) Ehrenmitglieder/-präsidenten des DFV haben ohne Stimmrecht das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des DFV; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Beitrags in Verzug, ruhen seine Rechte unter Beibehaltung der Pflichten ab dem Zeitpunkt der dritten Mahnung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des DFV sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, des Ethikkodex, der Aufnahmeordnung, des DFV-System-Checks und der Richtlinien zur vorvertraglichen Aufklärung einzuhalten sowie die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen,
 - b) den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen,
 - c) Veränderungen in ihrer Rechtsform, Firmenbezeichnung und in ihrer gesetzlichen Vertretung bei der Geschäftsführung des DFV anzuzeigen,
 - d) Veränderungen in ihrem Unternehmen im Rahmen des DFV Jahresfragebogens mitzuteilen.
- (2) Absatz (1) gilt für assoziierte Mitglieder, Absatz (1) a) bis c) für assoziierte Experten und Förderer entsprechend.
- (3) Der DFV hat natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen als Mitglieder. Soweit Mitglieder natürliche Personen sind, unterfallen

diesem dem Anwendungsbereich der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des hierzu ergangenen Bundesdatenschutzgesetzes. Der DFV erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

1. Name und Anschrift
2. Bankverbindung
3. Telefonnummer
4. E-Mail-Adressen
5. Funktion im Verband

- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Artikel 15) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu berechtigt ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 11 Organe

Organe des DFV sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des DFV; sie entscheidet in allen grundsätzlichen Fragen soweit der Vorstand des DFV nicht darüber beschließt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister sowie die übrigen drei Mitglieder des Vorstandes zu wählen und Ehrenmitglieder/-präsidenten zu ernennen,
 - b) für die jährlich stattfindende Kassenprüfung bis zu zwei Kassenprüfer zu berufen,
 - c) die Aufnahmeordnung, den Ethikkodex, die Beitragsordnung, die Bestimmungen des DFV-System-Checks sowie die Richtlinien zur vorvertraglichen Aufklärung, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu beschließen,
 - d) über den Jahresabschluss und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
 - e) über vorgeschlagene Satzungsänderungen, einschließlich vorgeschlagener Änderungen des Ethikkodex, der Beitragsordnung, der Aufnahmeordnung, der Richtlinie zur vorvertraglichen Aufklärung und des Berater-Kodex zu beschließen.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Redaktionelle Änderungen im Rahmen der Antragsstellung vor dem Vereinsregister sind dem Vorstand des DFV vorbehalten.
- (3) Zur Mitgliederversammlung treten die Mitglieder mindestens einmal jährlich zusammen (Jahreshauptversammlung). Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen. Die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf zwei Wochen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Sie wird auch von ihm geleitet, soweit von der Mitgliederversammlung nicht ein anderer Versammlungsleiter bestellt wird.
- (6) Anträge, welche Mitglieder behandelt haben wollen, sind spätestens 14 Tage, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des DFV einzureichen. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben.
- (7) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind und sich mindestens 75 Prozent der Anwesenden dafür aussprechen.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Er besteht aus Vertretern von Mitgliedsunternehmen im Sinne von § 4 Absatz (1) dieser Satzung.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch den Vorstand eine Kooptation für den Rest der Amtsperiode. Bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auf Verlangen werden ihm Auslagen, die Amtsführung mit sich bringt, erstattet.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann die Bildung und Auflösung von Ausschüssen für bestimmte Sachgebiete beschließen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.
- (3) Vertreter von Franchise-Nehmern können durch Vorstandsbeschluss zu Ausschusssitzungen hinzugeladen werden; sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Ausschüsse haben jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende und dessen Stellvertreter ist ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand benannter Dritter.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Sie wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Ein vom Vorstand zu bestimmendes Geschäftsführungsmitglied vertritt den DFV hinsichtlich des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des DFV nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes zu führen. Sie ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 16 Vertretung

- (1) Der DFV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis vertritt der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten den Verband, im Fall einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung der Schatzmeister und/oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 17 Beirat

- (1) Der DFV hat einen politischen Beirat, der aus bis zu 7 Mitgliedern besteht, die vom Vorstand berufen werden.
- (3) Beiratsmitglieder können auch Verbände sein, mit denen der DFV insbesondere in der politischen Arbeit kooperiert.

- (4) Der Beirat berät den Vorstand des DFV in Fragen der strategischen Ausrichtung und unterstützt diesen bei der Verbandsrepräsentation in der Politik und Öffentlichkeit.
- (5) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung des Beirates und kann dem Beirat weitere Aufgaben zuweisen.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Davon abweichende Abstimmungsverfahren sind anzuwenden, wenn sich der jeweilige Vorsitzende dafür ausspricht.
- (2) Wahlen müssen geheim erfolgen, sofern dies auch nur ein einziges Mitglied des betreffenden Wahlgremiums verlangt.
- (6) Beschlüsse werden in allen Gremien des DFV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Versammlungsleiter. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Ethikkodex, des Beraterkodex, der Beitragsordnung und der Aufnahmeordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 19 Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sowie der Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. In diesen werden zumindest die Beratungsergebnisse und Beschlüsse festgehalten.
- (2) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich gemacht.
- (3) Diese Satzung und die zu ihrem Bestandteil erklärten Nebenordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung beim Vereinsregister einzureichen. Der Vorstand des DFV ist berechtigt, redaktionelle Änderungen im Rahmen der Antragsstellung vor dem Vereinsregister vorzunehmen.

§ 20 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen des DFV sorgt die Geschäftsführung unter Beteiligung des Schatzmeisters.

§ 21 Auflösung

- (1) Über eine Auflösung des DFV kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist.
- (2) Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei jedoch mindestens 30 Prozent aller Mitglieder in der Versammlung vertreten sein müssen. Ist die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung nicht gegeben, so wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Im Falle der Auflösung des DFV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Vereinszwecke fällt das Vermögen des DFV an die Universität Münster zwecks Verwendung für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, die aus dieser Satzung erwachsen, ist der Sitz des DFV.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21.05.2014 in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem bisherigen Wortlaut der Satzung unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.05.2022.